



**Pfarrgemeinderat St. Peter und Paul Peterswörth**  
**Vorsitzender**

Walter Kaminski  
Stegweide 5  
89423 Gundelfingen, 1. Feb. 2013  
Tel.: 09073/9219339  
0170/3831612  
Mail: Walter.Kaminski@t-online.de

Diözesanrat der Katholiken  
im Bistum Augsburg  
Haus St. Ulrich

86140 Augsburg

Sehr geehrter Herr Mangold,  
sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

mit Schreiben vom 10. Dezember übersandten Sie u.a. an die Vorsitzenden der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte einen "Rückmeldebogen" und baten um Rücksendung bis 30. Januar. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen erst heute antworte.

*Kritik am Zeitpunkt des Briefes - Chance vertan - Gestaltungsspielraum?*

Es ist für uns unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass dieser Brief in der Adventszeit kurz vor Weihnachten versandt wurde und auffordert, eine "Rückmeldung" auf einem völlig, für den umfangreichen Themenkomplex mit vielen Fragestellungen, unzureichenden "Bogen" in einem Zeitkorridor abzugeben, in dem in der Regel kaum Sitzungen stattfinden. Insofern ist die Terminsetzung nach unserer Auffassung eine Zumutung und wirft gleichzeitig die Frage nach dem warum auf, und ob eine echte Mitwirkung wie tatsächliche Einflussmöglichkeit sprich Realisierung von Änderungswünschen überhaupt gewollt oder beabsichtigt ist.

Warum wurde nicht bereits mit dem gemeinsamen Schreiben des Diözesanratsvorsitzenden und Domdekan Prälat Dr. Bertram Meier vom 19. Oktober eine breite Diskussion in den Pfarrgemeinde- und Dekanatsräten angestoßen, und damit ein Beteiligungsverfahren in einem offenen Dialogprozess eröffnet? Damit wurde eine Chance vergeben, die Pfarrgemeinderäte als eine der tragenden Säulen der Laienarbeit in den laufenden Diskussionsprozess einzubinden! Dies ist um so mehr unverständlich, weil einige auch zentrale Aufgaben, die bisher dem Pfarrgemeinderat zugeordnet waren, jetzt im "Entwurf des Statuts für den Pastoralrat" auftauchen.

Wenn ich an Aussagen von Domdekan Prälat Dr. Bertram Meier vom 26. März bei der Dekanatsratssitzung in Dillingen denke z.B. wörtlich "de facto und letztlich de jure werden die bisher nach Partikularrecht bestehenden Laiengremien aufgelöst, abgeschafft", stellen sich für uns einige grundsätzliche Fragen:

Macht es überhaupt einen Sinn über fest fundamentierte Eckpunkte zu diskutieren?

Welche Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben für die Rahmen und den Raum zwischen den unverrückbaren Eckpunkten oder sind Wände, Türen, Decken und Fenster schon eingezogen?

Wann wird neben den sicher notwendigen rechtlichen Strukturen über die pastoralen Inhalte gesprochen und wie können sich dabei die Räte in den Beratungsprozess einbringen?

Wer garantiert, dass bei einem Pfarrerwechsel eine bisher gute vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Gremien (Pfarrgemeinderat, bisher Seelsorgeteam) reibungslos fortgesetzt wird?

### *Stellungnahme ohne Satzungsentwurf für Pfarrgemeinderat unmöglich*

Für den Pfarrgemeinderat St. Peter und Paul Peterswörth, der sich in seiner Sitzung am 19. Januar mit Ihrem Schreiben beschäftigte, ist eine fundierte Stellungnahme zu der "Arbeitsgrundlage Satzungsentwurf für einen Pastoralrat als Organ der Pfarreiengemeinschaft" ohne Vorliegen eines Satzungsentwurfes Pfarrgemeinderat schlichtweg unmöglich und stellt für uns eine Geringschätzung der Pfarrgemeinderäte dar.

### *Einberufung eines "Tag des offenen Dialogs" - Wertschätzung für Pfarrgemeinderat?*

So stellen sich mehrere grundlegende Fragen, die in dieser Stellungnahme nur skizziert und damit auch bei weitem nicht alle Punkte angesprochen werden können. Fragen, die einer ausführlicheren Erörterung bedürfen.

Daher schlagen wir vor, die Pfarrgemeinderäte nach Vorliegen eines Satzungsentwurfes für den Pfarrgemeinderat vor einer Beschlussfassung durch den Diözesanrat zu einem "Tag des offenen Dialogs" über das Statut Pastoralrat und die Satzung Pfarrgemeinderat einzuladen, um evtl. eine Beschlussempfehlung zu erarbeiten. Dies sollte allein schon die Wertschätzung gegenüber den Pfarrgemeinderäten gebieten, die nicht sehr stark ausgeprägt erscheint. Es wäre für uns nicht nachvollziehbar, wenn die Pfarrgemeinderäte nicht über ihre eigene Satzung mitbestimmen könnten. Es muss in der Breite eine Beteiligung geschaffen und tatsächlich ermöglicht werden!

### *Pastoralrat wirklich nur eine anderer Name für Seelsorgeteam? Fehlende pastorale Planung*

Es wird immer beschwichtigend betont, dass der Pastoralrat nur eine andere Bezeichnung für Seelsorgeteam sei. Wenn dem so sein sollte, wäre es interessant zu wissen, ob die "Pastoralen Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg" in Kraft gesetzt am 2. Februar 1997 durch Bischof Dr. Viktor Dammertz dann weitergelten oder angepasst werden? Aber auch ansonsten ist ein großes Fragezeichen zu machen, weil in der gesamten Entwicklung unverkennbar eine Tendenz zur Klerikalisierung feststellbar ist.

Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass es keine auch nur in Ansätzen erkennbaren pastoralen Gestaltungsüberlegungen für die Pfarrgemeinden in größer werdenden Pfarreiengemeinschaft gibt. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Rückgangs der Priester müsste das Augenmerk und die Planungen gezielt auf die Frage gerichtet werden, wie in Zukunft durch die verstärkte Mitwirkung und Mitarbeit der Laien, im eigenverantwortlichen Einsatz für ihre Gemeinden, ganz im Sinne des II. Vatikanum, - eine Alternative zeigt sich mir nicht - das selbständige Pfarreileben aussehen soll und kann. Seelsorge kann nicht zentralisiert werden, Seelsorge lebt vom Kontakt mit den Menschen, dort wo sie wohnen und dies ist die Pfarrgemeinde vor Ort. In diesem Zusammenhang gewinnt auch der Begriff Subsidiarität an Bedeutung, die kleine Einheit Pfarrgemeinde ist gefordert, nicht die größere Einheit hat das Sagen.

Und es hilft uns nicht weiter, nur zu jammern und uns auf die sinkenden Zahlen bei den Gottesdienstbesucher zu fokussieren. Nein, Veränderung beginnt bei uns selbst. Wie sagte bereits Thomas von Aquin "Für Wunder muss man beten, für Veränderungen muss man arbeiten."

In der ganzen Diskussion gilt es, zwischen rein städtischen Pfarreiengemeinschaften und den Pfarreiengemeinschaften im sogenannten ländlichen Raum zu unterscheiden. In Pfarrgemeinden im ländlichen Raum ist der Pfarrgemeinderat auch Teil des politischen Lebens in der Gemeinde. Insofern stellt der gewählte und mit entsprechenden Handlungsmöglichkeiten ausgestatteter Pfarrgemeinderat die Voraussetzung dar, um auf Augenhöhe den politischen Gemeindevertretern begegnen zu können.

Dieser und weitere Gesichtspunkte kommt mir in all den Überlegungen zu den Pfarreiengemeinschaft zu kurz. Hier wird alles über einen Kamm geschert, was zu fatalen Entwicklungen führen wird.

### *Einige wenige Anmerkungen und Fragen zum "Statut für den Pastoralrat"*

Faktum ist, der Pastoralrat nimmt als Organ (vgl. Art. 6 und 7 des Entwurfes) rechtlich eine ganz andere Rolle ein. Damit verbindet sich eine wesentliche Frage, welche Rolle soll und kann der Pfarrgemeinderat gerade in der wechselseitigen Beziehung zum Pastoralrat spielen, wo kann er tatsächlich eigenständig entscheiden? Wird der Pfarrgemeinderat zu einem "Vorberatungsgremium" für den Pastoralrat degradiert oder bleibt er selbständig handelndes Verantwortung tragendes Organ der Pfarrgemeinde vor Ort?

In Artikel 4 Absatz 1 des Statuts findet sich ein scheinbar unbedeutende Veränderung zur bisherigen Formulierung hieß es *"und Entscheidungen immer mehr zu einer Seelsorgeeinheit werden"* jetzt *"immer mehr zu einer größeren Einheit zusammenwachsen"*. Damit wird nach unserer Auffassung unverblümt am Ziel "Fusionierungen" festgehalten.

Lassen Sie mich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass zur besseren Lesbarkeit der Arbeitsgrundlage eine synoptische Gegenüberstellung besser gewesen wäre.

Wesentliche Veränderungen mit, so befürchten wir, gravierenden Auswirkungen auf die Aufgabenstellung des Pfarrgemeinderates ergeben sich aus Artikel 8 Absatz 3 Ziffer 4 in dem die Buchstaben h), k) und l) eingefügt wurden. Hier wird, so interpretieren wir es, schlichtweg dem Pfarrgemeinderat z.B. durch Buchstabe k) das Anhörungsrecht genommen. Und, wenn der Pastoralrat künftig den Kontakt zum Dekanatsrat hält, ist der Pfarrgemeinderat abgeschnitten.

Völlig nebulös ist in Artikel 9 Absatz 1 in der Nummer 4 ergänzt "und jeweils einem weiteren gewählten PGR Mitglied". Gewählt?, von wem - gibt es PGR noch Berufungen?

Eine wesentliche, auf Kosten des Pfarrgemeinderates?, Änderung ist in Art. 10 Absatz 1 und Absatz 3 "Weltdienst" bzw. "Weltverantwortung" formuliert? Wie korrespondiert dies mit den bisherigen Aufgaben des Pfarrgemeinderates?

Gänzlich einer ersten Stellungnahme entzieht sich, solange kein Entwurf für die Satzung des Pfarrgemeinderates vorliegt, Artikel 14.

### *Standpunkt und Vorschlag*

Für uns nicht akzeptabel wäre ein "amputierter" seinen bisherigen Möglichkeiten "beraubter" Pfarrgemeinderat, für den 2014 schwerlich dann Kandidatinnen und Kandidaten gewonnen werden können.

Einen Pastoralrat, wie bisher das Seelsorgeteam, nur subsidiär als Koordinierungsgremium tätig werdendes weiteres Organ, sehen wir als Modell, das den Anforderungen der Zeit gerecht werden und helfen kann, einen gangbaren Weg in die Zukunft zu entwickeln.

### *Schlussbemerkung*

Bereits mit Schreiben bzw. Mails vom 11. April, 15. Juni und 8. August hatte sich der Pfarrgemeinderat St. Peter und Paul zu Fragen der "Pastoralen Raum- und Personalplanung 2025" geäußert und Stellung bezogen. Ich will heute nochmals die Gelegenheit nutzen an den im Schreiben vom 8. August 2012 genannten Vorschlagskatalog zu erinnern, der als Hauptziel eine stärkere Einbindung der Pfarrgemeinderäte in die Entscheidungsprozesse hat, dies anmahnt und fordert.

1. Die gewählten Gremien (Pfarrgemeinderat, ggf. Pastoralrat, Dekanatsrat) müssen von Zuarbeitern zu Mitverantwortenden gemacht und deren Aufgaben auch so gesehen werden.
2. Die gewählten Gremien sind durchgängig mindestens in einem Konsultationsverfahren zu allen Struktur- und Pastoralfragen im Entscheidungsprozess des Diözesanrates voll umfänglich von Beginn umfassend zu informieren und zu beteiligen. Dies gilt besonders bei Veränderungen der Satzungen/Statuten gerade im Blick auf Aufgaben und evtl. Verlagerung, Wegfall.

3. Stellungnahmen der gewählten Gremien in den Pfarrgemeinden, Dekanatsräten sind zwingend vor Entscheidungen, die sich direkt oder indirekt auf die Strukturen oder die Pastoral vor Ort auswirken, vom Diözesanrat einzuholen. Dabei sind die Meinungen der hauptamtlichen Mitarbeiter ebenso wie die der ehrenamtlichen Laien in der Pastoral von gewichtiger Bedeutung und müssen von Anfang an, in den Diskussionsprozess Eingang finden. Eine Zustimmung zu Maßnahmen oder deren Tolerierung ohne vorherige Beteiligung der unteren Ebene darf es nicht geben und ist unzulässig.
4. Bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist vor Beschlussfassung im Diözesanrat, ein Mitbestimmungsverfahren über die Dekanatsräte unter Beteiligung der Pfarrgemeinderäte durchzuführen.
5. Den Pfarrgemeinderäten, Pastoralräten und Dekanatsräten ist das Recht einzuräumen, Anträge an den Vorstand des Diözesanrates und die Vollversammlung des Diözesanrates zu stellen.
6. Die Vollversammlungen des Dekanatsrates wie des Diözesanrates sind wie die Pfarrgemeinderatssitzungen öffentlich abzuhalten und entsprechend in den Medien mit Tagesordnung anzukündigen.
7. Zu den Vollversammlungen des Diözesanrates werden die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte als Gäste eingeladen, mindestens jedoch rechtzeitig (6 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung) vom Termin der Vollversammlung informiert.
8. Die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte (vertreten durch ihre Vorsitzenden) können Anträge zu den Vollversammlungen des Diözesanrates stellen. Die Vollversammlung hat bei ihrer nächsten Sitzung darüber zu entscheiden. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand. Vertreter der Pfarrgemeinderäte haben ein Rederecht.
9. Die Dekanatsräte entsenden neben dem Vorsitzenden mindestens 2 weitere Delegierte in die Vollversammlung des Diözesanrates.
10. Insgesamt ist es erforderlich eine breitere mitbestimmende und mitverantwortliche innerkirchliche Beteiligung der Laien zu erreichen und von Beginn an in Entscheidungsprozesse zu integrieren. Dies bedeutet, die Verantwortung der Laien in ihren verschiedensten Diensten und Aufgaben in den Pfarrgemeinden ist neu zu definieren und ernstzunehmen.

Eine größere Herausforderung stellt jedoch die innere Planung der Pastoralen Raumplanung und deren inhaltliche pastorale Ausgestaltung dar. Gerade hier wird die Mitwirkung der Laien und ihrer Gremien von entscheidender Bedeutung sein.

Es bietet sich aus unserer Sicht an, dass sich der Diözesanratsvorstand mit unserem 10 Punkte Forderungskatalog beschäftigt und gerade auch im Zusammenhang mit den Diskussionen über Statut Pastoralrat, Satzung Pfarrgemeinderat, Satzung Dekanatsrat dazu konkret äußert.

mit freundlichen Grüßen

Walter Kaminski  
Vorsitzender